

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 7 (1900)
Heft: 21

Artikel: Aus dem Kt. Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Kt. Schwyz.

Die Frage eines neuen Schulgesetzes marschiert. In den Erziehungsbehörden ist dasselbe erlediget und liegt somit im Drucke vor. Jeder Lehrer besitzt ein Exemplar. Und so haben sich denn auch die zu einem Kantonalverband vereinigten 3 Sektionen des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz an die Arbeit gemacht, die Frucht dieser Tätigkeit in gemeinsamer Tagung in Goldau besprochen und schließlich das Endergebnis zu handen aller in Sachen besonders interessierten Faktoren in Form von „Lehrerwünschen“ versandt. Das bezügliche Zirkular lautet also: „Tit.! Am 28. Juni abhin hielten die 3 Sektionen des Vereins kath. Lehrer und Schulmänner in Goldau eine stark besuchte Versammlung ab. Wichtigstes Traktandum bildete die Besprechung des Entwurfes eines neuen kantonalen Schulgesetzes. Nach Anhörung zweier vorzüglicher Referate der H. H. Regierungsrat Winet und Lehrer Spieß wurden die Wünsche der schwyzerischen Lehrerschaft hinsichtlich eines neuen Schulgesetzes durch mehrere Thesen präzisiert und zugleich dem Kantonalvorstand der Auftrag erteilt, dieselben, eventuell mit Zusätzen versehen, der h. Regierung zu unterbreiten. Anmit erlauben wir uns, Ihnen hievon Kenntnis zu geben.

Die unter dem 1. August 1900 eingereichten Thesen lauten:
Es möchten:

- I. Wenn tunlich ein kantonaler Lehrmittelverlag erstellt,
- II. Die jährliche Schulzeit bei Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse ausgedehnt (§ 14),
- III. Auch die ärztlich entschuldigten Absenzen gesetzlich geregelt,
- IV. Die Patentierung so gestaltet werden, daß provisorische und definitive Patente erteilt und demgemäß auch mit Art. 89 in Einklang gebracht,
- V. Die Stellvertretung bei Krankheiten des Lehrers vom Staate übernommen (§ 93),
- VI. Die Minimalbesoldung für Schuldienst präzisiert,
- VII. Die Alterszulage vom Staate übernommen,
- VIII. Der Gehalt für Abhaltung der Bürgerschule (§ 33) vom h. Erziehungsrate amtlich fixiert werden.

Des Ferneren wird hier anlehnend die monatliche Auszahlung dem Lehrer ins Haus gewünscht.

Zur Begründung obgenannter Wünsche fügen wir noch folgendes an:

- ad I. Hauptsächlich in der Sekundar-, aber auch in der Primar-
schule herrscht in den Lehrmitteln die größte Freiheit und
auch der größte Wirrwarr, was beim Volke jeweilen be-
rechtigten Unwillen hervorruft, zumal bei stets neuen Auf-
lagen auch Neuanschaffungen nötig werden. Das bunteste
Allerlei findet man in Schreibheften und Lineaturen. All
den Übelständen könnte ein kantonaler Lehrmittelverlag
abhelfen, der die Materialien erheblich billiger beschaffen
könnte, was dem Kanton und dem Familienvater zu Gute
käme und den Unterricht einheitlicher, auch erfolgreicher
gestalten würde. Wir empfehlen, es möchte (§ 20) ergänzt
werden: **und schafft für Abgabe derselben einen
kantonalen Lehrmittelverlag.**
- ad II. In Erwägung, daß die in § 14 al. 2 berücksichtigte Schul-
zeit meist von Halbtagschulen mit ohnehin verkürzter
Schuldauer sofort benützt werden wird und dadurch die
Schulleistungen noch mehr herabgesetzt werden, ferner, daß
Kinder vagierender Eltern bei event. Domizilwechsel nach
 $\frac{1}{3}$ jährigen Ferien in eine Schule mit ordentlichen Ver-
hältnissen eintreten und somit weit zurück sind, muß ge-
wünscht werden, die jährliche Schulzeit jener berücksichtigten
Schulorte auf 40 Wochen auszudehnen.
- ad III. Gar oft werden von unfleißigen Schülern und unverstän-
digen Eltern die ärztlichen Entschuldigungsscheine zum
Nerger von Lehrern und Behörden mißbraucht. Dem
Uebelstand könnte abgeholfen werden durch einen Zusatz
zu § 78 a, wonach der Arzt, wie dies bei Krankenvereinen
und Unfallversicherungen der Fall ist, bescheinigt, der
Schüler-Patient sei nicht mehr krank.
- ad IV. Der Modus Luzerns und St. Gallens sieht, wie wir es
für Schwyz wünschen, provisorische und definitive Lehrer-
patente vor; auch der schwyzerische Entwurf erwähnt in
§ 87 dieser Art; nur besteht unzweifelhaft eine Kollision
mit § 89 al. 3, wo von der Wahl auf die Dauer des
Patentes die Rede ist. Zum vierten respektiv letzten alinea
des § 89 bemerken wir: Provisorische Patente auf ein Jahr
sind nicht von Gutem; sie mögen auf zwei Jahre ausge-
dehnt werden, auf daß der Kandidat Zeit finde, sich in-
zwischen auf die Prüfung zur definitiven Patentierung
gehörig vorzubereiten und sich auch über seine praktischen Leist-

ungen und seine sittliche Aufführung gebührend auszuweisen. Wir dürfen dies um so eher wünschen, als durch § 92 das Damoklesschwert über dem Lehrer schwebt.

- ad V. In vielen dienstlichen Branchen, z. B. bei Geschäftsangestellten, Knechten, Mägden u. ist die Stellvertretung eingeführt und gesetzlich geordnet und müssen auch wir bei § 93 im 4. alinea wünschen: **Der Staat regelt die Stellvertretung des Lehrers im Krankheitsfalle**, um den kranken Lehrer allfälligen unangenehmen Verwicklungen mit der Gemeinde zu entheben.
- ad VI. Es ist im Interesse der Lehrerschaft, daß der Gehalt des reinen Schuldienstes vom Ertrage der Nebenbeschäftigungen ausgeschieden, respektiv ersterer im § 94 alinea 1 präzisiert werde. Auch finden wir im Verhältnis zu den Besoldungen von Arbeitern und Angestellten, und namentlich in Rücksicht auf die Gehalte der Sekundarlehrer in den weitaus meisten Kantonen eine Fixierung des Sekundarlehrerminimalgehaltes auf 2000 Franken entsprechend. Desgleichen finden wir ebenfalls im Hinweis auf unsere Arbeiterverhältnisse es am Platze, daß von einem Gehaltsmaximum der Lehrer Umgang genommen werde; denn keinem Arbeiter wird ein Lohnmaximum zum vorneherein bestimmt. — Ferner kommen die Lehrer der verkehrreichen Orte bei einer Wohnungsentschädigung von 150 Fr. um zirka 100 und mehr Prozente zu kurz.
- ad VII. So erwünscht dem Lehrer die Alterszulagen sind, so nehmen sie sich, bei vollem Lichte betrachtet, nicht gar so glänzend aus. Falls die Gemeinden für die Zulagen aufzukommen haben, ist nämlich zu befürchten, daß sie das Schulgesetz verwerfen. Die Alterszulagen durch die Gemeinden hätten vielerorts, um den je 5 Dienstjahren auszuweichen, einen häufigen Lehrerwechsel im Gefolge. Das Gesetz sollte deshalb deutlich sagen, nach je 5 Dienstjahren **im Kanton**. Zudem sind wir genötigt, zu wünschen: **Der Staat übernimmt die Alterszulagen**. Durch sie wird der Kanton Schwyz mit den Lehrergehalts- und Lebensverhältnissen anderer Kantone wenigstens einigermaßen kongruent; denn bisher nahm Schwyz diesbezüglich unter den Kantonen den 20. Rang ein.

ad VIII. Der § 33 spricht von der Pflicht des Lehrers, die Bürgerschule zu übernehmen. Dies setzt aber eine Gegenleistung voraus und wünschen wir, daß **der h. Erziehungsrat die Besoldung für die Bürgerschule einheitlich fixiere.**

Wenn auch unter unsern Wünschen nur drei das allgemeine Schulinteresse direkt wahren helfen und die übrigen Anregungen die persönliche Besserstellung der Lehrer — also die indirekte Hebung der Schule — bezwecken, so wollen wir uns doch vor dem Vorwurf kleinlicher Wünsche und nörgelnder Kritik wahren und bemerkt wissen, daß wir vor allem das Wohl der schwyzerischen Schule im Auge hatten.

Wir richten darum an alle schwyzerischen Kollegen die dringende Bitte, durch rege Teilnahme an der Kantonal-Konferenz vom 10. Oktober obige Thesen zu unterstützen.

Schließlich ersuchen wir auch alle w. Schulfreunde des Kantons, direkt und indirekt unsere Bestrebungen zu fördern zu Ruh und Ehr des Staates und zum Wohle des Volkes.“ Für heute diese „Lehrerwünsche“ ohne alle Glossen.

* „Schweizerische Rundschau.“

(Bei Hans von Matt, Stans.)

Diese Monatschrift, die sich sehr für Lehrer und Geistliche eignet, hat folgende Zielpunkte:

1. Durch sie soll ein wissenschaftliches Organ geschaffen werden, das an alle gebildeten Kreise unseres Vaterlandes sich richtet. Ausgeschlossen bleiben einzig jene Fragen, die nur den Fachmann interessieren und jene dürre Darstellungsweise, die nur an den Gelehrten vom Fach sich richtet.

2. Ein zweites Gebiet der „schweizerischen Rundschau“ ist das Feld der Politik, weil in der Tagespresse eine erschöpfende Behandlung politischer Fragen auf wissenschaftlich und prinzipiell festem Boden sehr oft nicht möglich ist.

In diesem Sinne werden die Schulfrage, die Vorarbeiten für das neue Civil- und Strafrecht, die soziale Gesetzgebung u. s. w. aus fachmännischer Feder Besprechung finden.

3. Die Pflege des schöngeistigen Lebens ist der dritte Programmpunkt der „schweizerischen Rundschau“; denn neue Formen und Gedanken erheben auf künstlerischem und litterarischem Gebiete ihr Haupt. Die „schweizerische Rundschau“ wird hier nicht im Vordertreffen zu suchen sein, aber ebenso wenig wird sie mit verständnislosem Achselzucken an diesen Äußerungen modernen Geisteslebens vorübergehen. Sie sei empfohlen.